

Artikel I

Die Satzung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages vom 15.11.1971 in der Fassung der Änderung vom 03.04.1987, 26.11.1998, 06.06.2003, 10.07.2008, am 30.08.2013 und am 23.05.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 17.06.2016 wie folgt geändert:

§ 1

Mitgliedschaft

- (1) Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag (Landkreistag) ist die Vereinigung der Kreise Schleswig-Holsteins zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen. Die Kreise erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (2) Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag ist Mitglied des Deutschen Landkreistages.
- (3) Der Austritt aus dem Landkreistag erfolgt durch schriftliche Erklärung, die unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten nur zum Schluss eines jeden Rechnungsjahres zulässig ist. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das vorhandene Vermögen des Landkreistages oder auf Ersatz eingezahlter Beiträge. Es nimmt auch nach dem Ausscheiden an der Erfüllung derjenigen Verpflichtungen des Landkreistages und des Deutschen Landkreistages teil, welche bereits vor Eingang seiner schriftlichen Erklärung über das Ausscheiden begründet waren. Diese Verpflichtungen sind im Wirtschaftsplan für jedes Rechnungsjahr festzustellen. Verpflichtungen, deren Übernahme durch den Landkreistag Anlass zu der Austrittserklärung gegeben hat, binden den ausscheidenden Kreis nicht.

§ 2

Sitz des Landkreistages

- (1) Sitz des Vereins ist Kiel.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Aufgaben des Landkreistages sind:
 1. Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Kreise,
 2. die Förderung der Mitglieder durch Beratung und Information,
 3. die Abgabe von Stellungnahmen auf Anforderung der Landesregierung und/oder sonstiger Behörden und Dienststellen,
 4. die Ausarbeitung von Vorschlägen und Anträgen an die in Ziffer 3 genannten Stellen, insbesondere auch zur Anregung über den Erlass von Gesetzen und Verwaltungsanordnungen.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben strebt der Landkreistag eine enge Zusammenarbeit mit den anderen kommunalen Landesverbänden an.

§ 4
Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5
Mitgliederversammlung

- (1) Jeder Kreis wird in der Mitgliederversammlung durch den Kreispräsidenten/die Kreispräsidentin und den Landrat/die Landrätin vertreten. Kreise mit mehr als 50.000 Einwohnern werden grundsätzlich für jede darüber hinaus gehenden angefangenen 50.000 Einwohner durch einen weiteren Kreistagsabgeordneten oder eine Kreistagsabgeordnete vertreten. Maßgebend für die Berechnung ist die vom Statistischen Landesamt festgestellte Einwohnerzahl am Ende des jeweils vergangenen Jahres. Die Kreistage wählen die weiteren Kreistagsabgeordneten zu Beginn ihrer Wahlzeit oder nach der Neuwahl des Landrates / der Landrätin, soweit sich Veränderungen bei den geborenen Mitgliedern ergeben, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, sofern nicht Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 4 KrO i.V.m. § 41 Abs. 1 KrO verlangt wird. Hierbei ist ein Anteil von mindestens 40 % Frauen anzustreben.

Die Kreispräsidenten/Kreispräsidentinnen und Landräte/Landrätinnen werden auf die Wahlvorschläge der Fraktion angerechnet, deren sie tragender Partei sie angehören.

- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreise werden dem Landkreistag unverzüglich nach ihrer Wahl durch den Kreistag benannt.
- (3) In der Mitgliederversammlung können sich vertreten lassen
- a) Kreispräsidenten/Kreispräsidentinnen und Landräte/Landrätinnen durch einen/eine von ihnen zu benennenden/benennende Vertreter/Vertreterin aus der Mitte des Kreistages,
 - b) ein Kreistagsabgeordneter/eine Kreistagsabgeordnete durch seinen/ihre Vertreter/Vertreterin.
- (4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Kreise es verlangt. Sie sollen wenigstens zweimal im Jahr stattfinden.
- (5) Die Einladungen mit der Tagesordnung müssen den Vertreterinnen und Vertretern der Kreise mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden; die Entscheidung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden hierüber bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus können Beratungspunkte im Wege von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Kreise damit

einverstanden sind.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kreise vertreten ist. Ein Kreis gilt als vertreten, wenn mindestens einer/eine der in Abs. 3 genannten Vertreter/Vertreterinnen anwesend ist.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden, des/der Stellvertretenden Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Mitglieder der Fachausschüsse sowie des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes,
- b) den Wirtschaftsplan,
- c) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Rechnungsjahr, der Rechnung und des Berichts über die Prüfung der Rechnung,
- d) die Bildung von Fachausschüssen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Auflösung des Landkreistages.

Beschlüsse werden nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 KrO gefasst. Die Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden/ Stv. Vorsitzenden und des Gf. Vorstandsmitgliedes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kreise. Abberufungen bedürfen im Übrigen der Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter. Beschlüsse zu e) und f) erfordern, dass mindestens zwei Drittel der Kreise durch die Mehrheit ihrer jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung zustimmen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Vertreterinnen und Vertretern der Kreise zu übersenden.

(9) In der Mitgliederversammlung bilden die Kreistagsabgeordneten, Kreispräsidenten/ Kreispräsidentinnen und Landräte/Landrätinnen, die derselben politischen Partei angehören, eine Fraktion. Vertreterinnen und Vertreter von Wählergruppen aus verschiedenen Kreisen können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten. Fraktionslose Landräte und andere fraktionslose Mitglieder werden bei der Berechnung der Quoten nach Verhältniswahl in der Mitgliederversammlung für die Wahl zum Vorstand und zu den Ausschüssen nicht mit berücksichtigt.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden,
 - b) dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwölf weiteren Mitgliedern,
 - d) dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- Unter den Mitgliedern des Vorstandes zu a) bis c) sollen alle Kreise vertreten sein.

(2) Die Mitglieder zu c) werden in der ersten Mitgliederversammlung nach den allgemeinen Kreiswahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 4 KrO für die Dauer der

kommunalen Wahlzeit gewählt; die Mitglieder zu a) und b) werden auf die Wahlvorschläge der Fraktionen angerechnet, denen sie angehören. § 41 Abs. 1 KrO findet keine Anwendung. Bei der Bildung des Vorstandes sollen jeweils mindestens 40 % der Mitglieder mit Landräten/Landrätinnen und Vertretern des Ehrenamtes besetzt werden. Hierbei ist ein Anteil von mindestens 40 % Frauen anzustreben.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beaufsichtigt die Führung der Geschäfte des Landkreistages. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle in eigener Zuständigkeit im Rahmen der durch Mitgliederversammlung und Vorstand beschlossenen Ziele und Grundsätze sowie im Rahmen der bereitgestellten Mittel und ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation und den Geschäftsgang sowie für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreistages.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 KrO gefasst. Die Vertreterinnen und Vertreter der nicht im Vorstand vertretenen Fraktionen sind über die Beschlüsse des Vorstands zu informieren.

(5) Der Vorstand bestimmt die Vertreter des Landkreistages im Hauptausschuss des Deutschen Landkreistages.

(6) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der oder die Vorsitzende, der oder die Stellvertretende Vorsitzende und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Der oder die Vorsitzende bzw. der oder die Stellvertretende Vorsitzende und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied können den Verein gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis soll der oder die Stellvertretende Vorsitzende von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der oder die Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht Außenstehenden nicht nachgewiesen werden.

§ 7

Vorsitzende/Vorsitzender

(1) In der ersten Mitgliederversammlung nach jeder allgemeinen Kreiswahl werden für die Dauer der kommunalen Wahlzeit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertretende Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender nach den in § 28 Abs. 1 KrO festgelegten Wahlverfahrensgrundsätzen gewählt. Deren Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Zahl der Vertreter/innen in der Mitgliederversammlung. Dabei sollen das Hauptamt und das Ehrenamt im Wechsel gewählt werden. Ausnahmen sind möglich. Die Gewählten werden auf die Wahlvorschläge der Fraktionen angerechnet, denen sie angehören.

(2) Der oder die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Muss er oder sie in dringenden Fällen eine wichtige Entscheidung ohne vorherige Beratung im Vorstand treffen, so hat er oder sie nachträglich die

Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

- (3) Der oder die Vorsitzende wird im Fall der Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden oder die Stellvertretende Vorsitzende vertreten. Ist auch dieser/diese verhindert, so wählt der Vorstand zur vorübergehenden Vertretung des oder der Vorsitzenden ein Mitglied aus seiner Mitte.

§ 8

Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur Beratung des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden folgende ständige Fachausschüsse gebildet:
- a) Rechts- und Verfassungs- und Europaausschuss,
 - b) Finanzausschuss,
 - c) Wirtschafts- und Verkehrsausschuss,
 - d) Sozial-, Jugend- und Gesundheitsausschuss,
 - e) Schul-, Kultur- und Sportausschuss,
 - f) Bau- und Umweltausschuss.
- (2) Weitere Fachausschüsse können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.
- (3) Jeder Fachausschuss setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden in der ersten Mitgliederversammlung nach den allgemeinen Kreistagswahlen für die Dauer der kommunalen Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 4 KrO gewählt. § 41 Abs. 1 KrO findet keine Anwendung. Wählbar sind auch die Stellvertretenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse der Fachausschüsse werden nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 KrO gefasst.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Ausschussmitglieder bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für jede Fraktion. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied verhindert ist, das der Fraktion des stellvertretenden Ausschussmitgliedes angehört oder im Zeitpunkt der Wahl angehört hat.
- (6) Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder, die derselben Fraktion angehören, vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden der Fachausschüsse im Zugriffsverfahren nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 4 KrO. Der oder die Vorsitzende soll nach Möglichkeit ein Landrat oder eine Landrätin sein. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse vertreten den Landkreistag in den entsprechenden Gremien des Deutschen Landkreistages. Ein Mitglied des Sozial-, Jugend- und Gesundheitsausschusses, das nicht gleichzeitig auch Vorsitzender oder Vorsitzende dieses Ausschusses beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag ist, vertritt die gesundheitspolitischen Anliegen des Verbandes auf Bundesebene.
- (8) Die Fachausschüsse können sachkundige Personen zu ihren

Beratungen hinzuziehen. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliederversammlung können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (9) Der Vorstand setzt in Absprache mit den Kreisen zur Vermittlung des Erfahrungsaustausches Arbeitsgemeinschaften der Leiterinnen und Leiter der Fachverwaltungen der Kreise ein. Über deren Arbeit berichtet das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der Mitgliederversammlung und den Fachausschüssen in geeigneter Form.

§ 9

Vorzeitige Beendigung der Wahlzeit

- (1) Die Ämter des oder der Vorsitzenden und des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitgliedschaft im Vorstand und in einem Fachausschuss erlöschen mit dem Ausscheiden aus dem zur Zeit der Wahl bekleideten kommunalen Amt.
- (2) Scheidet der oder die Vorsitzende, der oder die Stellvertretende Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes oder eines Fachausschusses innerhalb der Wahlzeit aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

§ 10

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Das hauptamtlich tätige Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens 6, höchstens 8 Jahren gewählt und durch Privatdienstvertrag angestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Zahl der Vertreter/Vertreterinnen in der Mitgliederversammlung. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat einen Vertreter. Dieser wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt einen für zwei Jahre geltenden Wirtschaftsplan.
- (2) Mit dem Wirtschaftsplan beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Ausgaben des Landkreistages.
- (3) Die Mitgliederkreise haften für die Verpflichtungen des Landkreistages auch über den Beitrag hinaus.
- (4) Die Kosten der Entsendung ihrer Vertreter in die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Fachausschüsse tragen die Kreise.

§ 12

Verwendung des Vermögens

- (1) Der Landkreistag verfolgt durch Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die diesen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Wird der Landkreistag aufgelöst oder aufgehoben entfällt sein bisheriger Zweck, so fällt das gesamte Vermögen den Kreisen zu, die am Tage der Auflösung Mitglieder sind. Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für die Aufteilung des Vermögens ist das Verhältnis der im letzten Jahr erhobenen Beiträge maßgebend.
- (3) Satzungsänderungen, welche die Verteilung des Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
- (4) Reichen im Falle der Auflösung die Mittel zur Befriedigung der Rechtsansprüche nicht aus, so zahlen die Mitglieder einen Zuschuss nach dem Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge, bis alle Verpflichtungen erledigt sind.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unbeschadet dessen treten die in § 5 Abs. 1 und 9, § 6 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 getroffenen Regelungen zur Gremienbesetzung erst am Tage nach der Kreis- und Gemeindevahl im Jahre 2018 in Kraft.

Anhang zur Satzung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

Soweit sich die Satzung auf Bestimmungen der Kreisordnung für Schleswig-Holstein bezieht, sind – entsprechend § 5 Abs. 7 der Satzung – folgende Bestimmungen gemeint, die nachstehend wiedergegeben werden und Bestandteil der Satzung sind.

§ 28

Kreispräsidentin oder Kreispräsident

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende. Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende aus, leitet die oder der Stellvertretende die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertretenden vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der oder des Vorsitzenden während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens für die Dauer von 5 Monaten, als Verhinderung.

§ 34

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Kreistages werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der

Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Es wird offen abgestimmt.
- (3) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

§ 35

Wahlen durch den Kreistag

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident zieht.
- (4) Bei Verhältniswahl (§ 41 Abs. 1) stimmt der Kreistag in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Kreistagsabgeordnete und andere Bürgerinnen und Bürger (§ 41 Abs. 2) müssen in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident zieht. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt.

§ 41

Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Jede Fraktion kann verlangen, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden. Erhält dabei eine Fraktion abweichend von ihrer Stärke im Kreistag mehr als die Hälfte der zu vergebenden Ausschusssitze, wird derjenigen anderen Fraktion mit der nächsten Höchstzahl ein weiterer Ausschusssitz zugeteilt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Kreistags zieht.
- (2) Der Kreistag wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 28 Abs. 2 bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren). Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 34 Abs. 1 entsprechend. Wird während der Wahlzeit die Wahlstelle einer oder eines Vorsitzenden frei, gelten für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die Sätze 1 bis 4 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden, für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei. Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

